



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

31. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 11.11.2005** | **Nummer 14**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
86	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006	136
87	1. Satzung vom 29.10.2005 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.02.2005	136
88	8. Satzung vom 02.11.2005 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001	137
89	Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises - AHSK - vom 31.10.2005	138
90	Bekanntmachung Wasserrecht	141

86 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2006 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, ab Montag, den 14.11.2005 bis einschließlich Mittwoch, den 23.11.2005 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Kreisverwaltung, Steinstraße 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 07.11.2005

Dr. Schneider
Landrat

87 1. SATZUNG VOM 29.10.2005 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-RECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.02.2005

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 28.10.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.02.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73/EWG sowie § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,79 €
je Jungrind	0,60 €
je Schwein	0,14 €
je Schaf/Ziege	0,22 €
je Einhufer	2,53 €

Artikel 2

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die BSE-Schnelltests beträgt

a) bei Untersuchung mittels Western-Blot:	30,76 €
b) bei Untersuchung mittels Immunoassay:	25,99 €

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung vom 29.10.2005 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.02.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 29.10.2005

Dr. Schneider
Landrat

88 8. SATZUNG VOM 02.11.2005 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.12.2001

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung

- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NW. S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NW. S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NW. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 05.11.2004 folgende 8. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die BSE-Schnelltests beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) bei Untersuchung mittels Western-Blot: | 32,62 € |
| b) bei Untersuchung mittels Immunoassay: | 27,85 € |

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Satzung vom 02.11.2005 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 02.11.2005

Dr. Schneider
Landrat

89 BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN ABFALL- ENTSORGUNGSBETRIEB DES HOCH- SAUERLANDKREISES - AHSK - VOM 31.10.2005

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 sowie 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), und den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV. NRW. S. 644) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 28.10.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallentsorgung des Hochsauerlandkreises wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)".
- (2) Zweck des AHSK einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallentsorgung des Hochsauerlandkreises sowie die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der AHSK kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehören auch die Beteiligungen an anderen Betrieben der Abfallwirtschaft sowie die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Der Kreistag bestellt zur Leitung des AHSK einen oder mehrere Betriebsleiter. Werden mehrere Betriebsleiter bestellt, trifft der Erste Betriebsleiter bei Meinungsverschiedenheiten die endgültige Entscheidung. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung die Landrätin/der Landrat oder ein von ihr/ihm bestellter Vertreter.
- (2) Der AHSK wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Kreisordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Durchführung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung und Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungen und Erweiterungen, die Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Beschaffung von Betriebsmitteln und Fremdleistungen, der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Sonderkunden, ferner alle übrigen laufenden Geschäfte.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des AHSK verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den

Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Kreistag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem AHSK steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied der Betriebsausschusses sein.
- (3) Für die Sitzungen des Betriebsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Hochsauerlandkreises, soweit der Kreistag nichts anderes beschließt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 230.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Landrätin/der Landrat mit der oder dem Ausschuss-

vorsitzenden entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kreistag kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Landrätin/der Landrat mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Betriebsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 4 Kreistag

Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Landrätin/Landrat

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Landrätin/der Landrat der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Landrätin/des Landrates nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Landrätin/dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des AHSK rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Die Landrätin/der Landrat bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss

und den Kreistag im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.

- (4) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, regelt die Landrätin/der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung durch Dienstanweisung.

§ 6 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte -r der Dienstkräfte des AHSK.
- (2) Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 10 einschließlich werden durch die Betriebsleitung im Auftrag der Landrätin/des Landrats, alle übrigen Arbeitnehmer auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Landrätin/den Landrat eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Für die beim AHSK beschäftigten Beamten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises. Sie werden in den Stellenplan des Kreises aufgenommen und nachrichtlich in der Stellenübersicht vermerkt.

§ 8 Vertretung der AHSK

- (1) In den Angelegenheiten des AHSK wird der Hochsauerlandkreis durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Kreisordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK-“, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtlichen Mitteilungsblatt -Amtsblatt für den

Hochsauerlandkreis- öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des AHSK beträgt 51.000,00 €.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Landrätin/des Landrates.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Landrätin/den Landrat unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Landrätin/der Landrat und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Landrätin/des Landrates; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat der Landrätin/dem Landrat und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin/den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil des Hochsauerlandkreises, so dass der Personalrat des Hochsauerlandkreises auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzungen des Hochsauerlandkreises vom 02.11.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)- vom 31.10.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 31.10.2005

Dr. Schneider
Landrat

90 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ÖKOLOGISCHE VERBESSERUNG DES GEWÄSSERS „HOPPECKE“ IM BEREICH DER ACCUMULATIONSWERKE HOPPECKE IN DER ORTSCHAFT BRILON- HOPPECKE PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Brilon hat bei mir die Plangenehmigung für das oben näher bezeichnete Vorhaben gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Der Plan umfasst auf einer Länge von etwa 400 m die Umgestaltung des vorhandenen Betonprofils in ein naturnahes Gewässerprofil.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Bund (UVPG-Bund) durchzuführen.¹

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme ist im Gegenteil eine wesentliche ökologische Verbesserung. Sie dient insbesondere der Verbesserung der Durchwanderbarkeit des Gewässers für Fische und Fischnährtiere.

Die Maßnahme ist aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung der Hoppecke abgeleitet.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

¹ gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen - UVPG NW

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 02.11.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 22 (12/05)
Im Auftrag

Schneider